

Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick

Groß-Berliner-Damm 73a-e 12487 Berlin

Kundennummer: **BG-Nummer**:



Ersteller: Team:

Telefon: 030 5555752222

E-Mail: Jobcenter-Treptow-Koepenick.

Erstellt am: 05.10.2016

Eingliederungsvereinbarung

zwischen

und

Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick

gültig bis

30.04.2017 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

Ziel(e)

Ausübung der selbständigen Tätigkeit mit dem Ziel der Beendigung der Hilfebedürftigkeit unter Anwendung des § 2 SGB II und § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II

1. Unterstützung durch Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick

Der Träger der Grundsicherung respektiert Ihr Bemühen, durch selbständige Tätigkeit Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern bzw. zu beseitigen.

Er wird mit Ihnen halbjährlich, vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes, eine Termin zur Auswertung der Selbständigkeit vereinbaren.

Im Zuge der geschäftspolitischen Zielsetzung "Senkung passiver Leistungen" ist der Träger der Grundsicherung gleichzeitig verpflichtet, die Anrechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit intensiv und regelmäßig zu prüfen.

Die betriebswirtschaftliche Prognose bzw. Auswertung wird geprüft und das Ergebnis gemeinsam mit Ihnen besprochen

Da die Einnahmen schwankend sind, wird ein Monatsdurchschnitt-bezogen auf den Bewilligungszeitraum- gebildet.

Es werden nur notwendige, tatsächliche Ausgaben anerkannt.

2. Bemühungen von

Ziel meiner Selbstständigkeit ist, ein adäquates Einkommen zu erwirtschaften, also letztendlich der Wegfall bzw. zumindest der Abbau der Hilfebedürftigkeit.

Vor Beginn eines Bewilligungszeitraumes bin ich verpflichtet, durch eine Selbsteinschätzung in der ausgehändigten Anlage EKS (Einkommen aus selbständiger Tätigkeit), die zu erwartenden Betriebseinnahmen/ausgaben plausibel darzulegen.

Ich bin darüber informiert, dass, anders als bei der steuerlichen Gewinnermittlung, die Ausgaben zur Aufrechterhaltung bzw. zur Entwicklung der Selbständigkeit notwendig sein. sowie den allgemeinen Lebensumständen während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II entsprechen müssen.

2. Fortsetzung der Bemühungen von

Ich bin informiert, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, bei geplanten Investitionen die einen Wert von 410.00 € übersteigen, vorher die Zustimmung des Trägers der Grundsicherung eingeholt werden muss.

Auch Weiterbildungen (Seminare) und der Nachweis ihrer Notwendigkeit sind vorher durch das Jobcenter zu bestätigen.

BEI BEDARF: Ich lege ein Fahrtenbuch an, in dem ich die betrieblichen und privaten Fahrten nachvollzienbar darstelle, und mit der betriebswirtschaftlichen Auswertung dem Jöbcenter vorlege.

Da mein Einkommen starken Schwankungen unterworfen sein kann, bin ich verpflichtet, halbjährlich den Nachweis über meine Einkommenssituation (Anlage EKS) unaufgefordert beizubringen. Die Aufstellung hierzu muss vollständig und in allen einzelnen Punkten klar nachvollziehbar sein.

Ich beachte, dass die Einnahme-Überschussrechnung (EÜR), bzw. die betriebswirtschaftliche Auswertung BWA (auch die Belege für den Nachweis), auf Anforderung dem Träger der Grundsicherung vorgelegt werden müssen.

Auch meine Investitionsgüter sind gesondert gekennzeichnet; denn diese können nur im begründeten Ausnahmefall als Betriebsausgabe anerkannt werden. Darüber hinaus sind ggf. vorhandene Angestellte namentlich aufgeführt.

Es besteht für mich nach dem Grundsatz des Forderns nach § 2 SGB II die Verpflichtung, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.

Mir ist bewusst, dass ich bei negativer Entwicklung/ Prognose dazu aufgefordert bin, mich dem Arbeitsmarkt aktiv zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören regelmäßige Aktivitäten zur Arbeitsstellensuche bzw. ggf. die aktive Teilnahme an einem Förderprogramm.

Eine hauptgewerbliche Selbständigkeit und eine gleichbleibende negative Prognose schließen sich aus, sodass nach 12 Monaten gemäß.§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II die Vermittlungsstrategie geändert werden muss, um die Hilfebedürftigkeit (weiter) zu verringern bzw. ganz zu beenden. Bei positiver Prognose kann die Selbständigkeit unter Beibehaltung der regelmäßigen Anzeigepflicht zur Einkommenssituation fortgeführt werden.

Mir ist bekannt, dass die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bei Bezug von Arbeitslosengeld II mich nicht von Melde-, Mitteilungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten entbindet.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind beide Parteien nicht mehr an den Inhalt gebunden. Eine gesonderte Aufhebung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitsloserigeld II durchgängig vor, so endet die Gültigkeit automatisch mit Ablauf (siehe Datum "gültig bis").

Soweit eine Anpassung erforderlich ist, endet die Gültigkeit mit dem Abschluss der neuen Eingliederungsvereinbarung.

Mit dieser Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II wird die gemeinsam zwischen Ihnen und Ihrem Jobcenter erarbeitete Strategie zu Ihrer Eingliederung in Arbeit geregelt. Diese Eingliederungsvereinbarung stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. S. d. §§ 53 ff. SGB X dar. Die Eingliederungsvereinbarung ist daher schriftlich zu schließen und durch beide Vertragsparteien zu unterschreiben (§ 56 SGB X). Die Eingliederungsvereinbarung ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung kann sich jede Vertragspartei auf die geregelten Inhalte berufen.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich beide Vertragsparteien